

Satzung der Gemeinde Neukirchen über die Reinigung öffentlicher Straßen sowie die Sicherheit auf Gehwegen zur Winterzeit vom 05.12.2001

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), in Verbindung mit § 51 Abs. 5 Satz 1 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93) geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen am 05.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Verpflichtung zur Reinigung

- (1) Die Gemeinde Neukirchen überträgt Eigentümern und dinglich Berechtigten der durch öffentliche Straßen erschlossene Grundstücke die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst auch die Verpflichtung, Gehwege und Überwege von Schnee zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu streuen.

§ 2 Reinigungspflichtige

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage angrenzen (Vorderlieger) oder über sie erschlossen werden (Hinterlieger), haben die öffentlichen Straßen auf eigene Kosten zu reinigen. Den Eigentümern stehen die zur Nutzung dinglich Berechtigten (insbes. Erbbauberechtigter oder Nießbraucher) gleich.
- (2) Sind mehrere Anlieger zur Reinigung desselben Abschnittes der öffentlichen Straße verpflichtet, so haben Vorderlieger und Hinterlieger in einer schriftlichen Vereinbarung festzulegen, welchem Vorderliegergrundstück und damit welcher Teilfläche der zu reinigenden öffentlichen Straße die vorhandenen Hinterliegergrundstücke zuzurechnen sind, ferner in welcher Reihenfolge und für welchen Zeitraum die einzelnen Anlieger zu reinigen haben.

Die Vereinbarungen sind innerhalb von 4 Wochen in der Gemeinde zu hinterlegen. Falls Anlieger die Vereinbarungen nicht fristgerecht bei der Gemeinde hinterlegen oder ihr gegenüber bestehende Vereinbarungen widerrufen, trifft die Gemeinde 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Satzung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und unter Beachtung des Gleichheitsgebotes und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, eine Verwaltungsentscheidung für den Einzelfall.

- (3) Wird ein Grundstück von mehreren öffentlichen Straßen aus erschlossen, ohne an diese zu grenzen, oder grenzt es an mehrere öffentliche Straßen an, ohne von allen zugänglich zu sein, so besteht die Verpflichtung nach Abs. 1 für jede dieser Straßen. Die Gemeinde kann im Einzelfall anordnen, dass – vorbehaltlich einer Vereinbarung der betroffenen Anlieger – unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse – einzelne Grundstücke einer öffentlichen Straße allen zuzurechnen sind.

- (4) Die nach Abs. 1 Verpflichteten bleiben auch dann verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmen bedienen.

§ 3 Inhalt der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Unkraut, Unrat, Staub und Schmutz auf der öffentlichen Verkehrsfläche, einschließlich der Bankette und Gräben.

Abflussrinnen, Einlaufschächte, Durchlässe und sonstige der Grundstücks- und Straßenentwässerung dienende Einrichtungen sind dabei von Kehrlicht, Schlamm und sonstigem Unrat ferner bei Tauwetter von Schnee und Eis, freizuhalten.

(2) Sofern nicht infolge besonderer Verschmutzung eine frühere Säuberung erforderlich ist, haben die Verpflichteten die öffentlichen Straßen wöchentlich zu reinigen.

Bei trockener Witterung ist die zu reinigende Fläche ausreichend mit Wasser zu besprengen, um eine übermäßige Staubentwicklung zu vermeiden.

(3) Die Reinigungspflicht entfällt, wenn ihre Erfüllung über die vom Anlieger billigerweise zu fordernde persönliche und fachliche Leistungsfähigkeit hinausgehen würde (Unzumutbarkeit). Unzumutbar ist insbesondere die Reinigung von Fahrbahnen öffentlicher Straßen mit erheblichem Durchgangsverkehr.

Es sei denn, dass sich der Anlieger zur Erfüllung seiner Verpflichtung einer privaten oder öffentlichen Einrichtung bedienen kann.

§ 4 Räumliche Abgrenzung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung der Vorderlieger zur Reinigung der öffentlichen Straßen umfasst die an das Grundstück des Verpflichteten angrenzende Hälfte der öffentlichen Verkehrsfläche (§ 10 Abs. 3), einschl. der im § 3 Abs. 1 genannten Straßenbestandteile, seitlich begrenzt durch die Linien, die von den vorderen Grundstücksecken ausgehend, einen rechten Winkel zur Straßenachse bilden.

(2) Die Verpflichtung der Hinterlieger umfasst den nach Abs. 1 zu reinigenden Straßenabschnitt des Vorderliegergrundstückes, über das ihr Grundstück erschlossen wird. Ist dieser Abschnitt der öffentlichen Straße mehr als doppelt so lang, wie die Vordergrenze des Hinterliegergrundstückes, so beschränkt sich die Verpflichtung zur Reinigung auf den Straßenabschnitt, der vor dem Hinterliegergrundstück liegt. Für die seitliche Begrenzung gilt Abs. 1. Führt diese Regelung zu keinem verwertbarem Ergebnis, so kann die Gemeinde durch Anordnung für den Einzelfall die räumliche Abgrenzung abweichend festlegen.

§ 5 Besondere Reinigungspflicht

(1) Wer insbesondere durch die Vornahme von Bauarbeiten, Auf- oder Abladen von Kohlen, Schutt u. ä. oder durch den Betrieb stehender oder fliegender Verkaufsanlagen eine über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigung öffentlicher Straßen herbeiführt, hat die Reinigung unverzüglich und auf eigene Kosten durchzuführen oder zu veranlassen.

(2) Neben dem Verursacher der Verunreinigung ist der Auftraggeber, für den die zur Verunreinigung führenden Arbeiten ausgeführt werden verpflichtet, für die Beseitigung der Verunreinigung zu sorgen.

WINTERDIENST

§ 6 Sicherungspflichtige

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage liegen, sind verpflichtet, die Gehwege der an ihr Grundstück angrenzenden (Vorderlieger) oder ihr Grundstück erschließenden (Hinterlieger) öffentlichen Straßen bei Schnee oder Glatteis nach Maßgabe dieser Verordnung auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten. Den Eigentümern stehen die zur Nutzung dinglich Berechtigten (insbesondere Erbbauberechtigten oder Nießbraucher) gleich.

(2) § 2 Abs. 2 - 4 gilt entsprechend.

§ 7 Räumliche Begrenzung der Sicherungspflicht

(1) Die Verpflichtung der Vorderlieger zur Sicherung umfasst den Gehwegabschnitt, auf dessen Länge das Grundstück eine gemeinsame Grenze mit der öffentlichen Straße besitzt. Dieser Abschnitt wird seitlich durch die Linien begrenzt, die von den vorderen Grundstücksecken ausgehend einen rechten Winkel mit der Gehwegachse bilden.

(2) Die Verpflichtung der Hinterlieger umfasst den nach Abs. 1 zu sichernden Gehwegabschnitt des Vorderliegergrundstückes, über das ihr Grundstück erschlossen wird. Ist dieser Gehwegabschnitt mehr als doppelt so lang wie die Vorgrenze des Hinterliegergrundstückes, so beschränkt sich die Verpflichtung auf den Gehwegabschnitt, der vor dem Hinterliegergrundstück liegt. Für die seitliche Begrenzung gilt § 7 Abs. 1.

(3) Führt die Regelung nach Abs. 1 und 2 zu unbilligen Ergebnissen, so kann die Gemeinde durch Anordnung für den Einzelfall die räumliche Abgrenzung abweichend festlegen.

§ 8 Dauer und Ausmaß der Sicherungspflicht

(1) Die Verpflichteten (§ 6) haben die Gehwege bei Schnee und Glätte während der üblichen Verkehrszeiten in so sicherem Zustand zu halten, dass sie von Fußgängern gefahrlos benutzt werden können. Zu diesem Zweck sind die im § 9 genannten Maßnahmen im erforderlichen Umfang durchzuführen und zu wiederholen, so oft und soweit es zur Verhütung von Gefahren von Leben und Gesundheit, Eigentum oder Besitz, insbesondere zur Sicherung des Verkehrs, notwendig ist.

(2) Die übliche Verkehrszeit beginnt um 7.00 Uhr und endet um 20.00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen beginnt die übliche Verkehrszeit 9.00 Uhr.

§ 9 Räum- und Streupflicht

(1) Nach jedem Schneefall sind die Gehwege von Schnee freizumachen sowie mit nachhaltig abstumpfenden Mitteln ausreichend zu bestreuen.

(2) Der geräumte Schnee ist am Rand des Gehweges oder bei sehr schmalen Gehwegen am Rand der Fahrbahn zu lagern.

Wird durch die Ablagerung der Verkehr behindert, so haben die Verpflichteten das Räumgut spätestens am folgenden Tag von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und die Zugänge zu den Fußgängerüberwegen sind freizuhalten.

(3) Es ist untersagt, Schnee vom eigenen Grundstück auf eine dem öffentlichen Verkehr dienende Fläche zu bringen.

§ 10 Begriffsbestimmung

(1) Öffentliche Straße im Sinne dieser Satzung sind alle Straßen (einschl. Bundesstraßen), Wege und Plätze die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Zu den Straßen zählen auch die Bestandteile im Sinne des § 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen, insbesondere die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern, Bankette und Grünstreifen.

(2) Gehwege im Sinne dieser Verordnung sind die selbständigen öffentlichen Fußwege und die Teile von öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, die für den Fußgängerverkehr besonders bestimmt oder bereitgestellt sind.

Soweit in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m entlang der Grundstücksgrenze.

(3) Öffentliche Verkehrsflächen sind die dem öffentlichen Verkehr dienenden Teile der öffentlichen Straße, wie Fahrbahnen, Radwege, Standspuren, Haltebuchten und Fußgängersteige.

(4) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammengebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände sowie einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(5) Ein Grundstück wird im Sinne dieser Satzung über ein anderes Grundstück erschlossen, wenn die Zufahrt oder der Zugang über dieses Grundstück rechtlich gesichert erfolgt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 12 des Sächsischen Straßengesetzes handelt, wer entgegen dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 der Verpflichtung zur Reinigung nicht nachkommt;
2. entgegen § 1 Abs. 2 der Verpflichtung zum Schneeräumen und Streuen bei Glätte nicht nachkommt;
3. entgegen § 2 Abs. 1 die öffentlichen Straßen nicht auf eigene Kosten reinigt;
4. den Verpflichtungen gemäß § 3 Abs. 1 nicht nachkommt;
5. entgegen § 3 Abs. 2 die öffentlichen Straßen nicht wöchentlich reinigt;
6. entgegen § 6 Abs. 1 die Gehwege und öffentlichen Straßen bei Schnee und Glatteis nicht auf eigene Kosten in sicherem Zustand erhält;
7. entgegen § 8 Abs. 1 als Verpflichteter die Gehwege bei Schnee und Glatteis nicht während der üblichen Verkehrszeit in sicherem Zustand hält und die im § 9 genannten Maßnahmen nicht im erforderlichen Umfang durchführt und wiederholt;
8. entgegen § 9 Abs. 1 nicht nach jedem Schneefall die Gehwege freimacht sowie ausreichend bestreut;
9. entgegen § 9 Abs. 2 den geräumten Schnee lagert;
10. entgegen § 9 Abs. 3 Schnee auf eine dem öffentlichen Verkehr dienende Fläche bringt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 52 Abs. 2 des Sächsischen Straßengesetzes in Verbindung mit §§ 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 500,00 EUR und bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit mindestens 2,50 EUR und höchstens 250,00 EUR geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Neukirchen über die Reinigung öffentlicher Straßen sowie die Sicherheit auf Gehwegen zu Winterzeit vom 22.03.1995 und die Änderungssatzung vom 04.11.1999 außer Kraft.

Ausgefertigt am: 05.12.2001



Beier
Bürgermeister